

Nur für den Dienstgebrauch!

Die Haar- und Bartracht der Soldaten
bzw. "neu und gegendert":

Das äußere
Erscheinungsbild
der Soldatinnen
und Soldaten der
Bundeswehr

Powered by

**Deutscher
SanOA e.V.**



gemäß ZDv A-2630/1
(Version 2, gültig ab 21.12.2015)

VS-NfD

Allgemeines

Die Vorschrift dient der „Regelung des äußeren Erscheinungsbildes der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, insbesondere zur Haar- und Barttracht, Schmuck sowie Körpermodifikationen und -bemalungen.“

Auch wenn es u.U. überflüssig erscheint, ist eine solche Vorschrift sinnvoll, da ein großer Teil der Bevölkerung Deutschlands „aus dem Erscheinungsbild [...] der Soldaten Rückschlüsse auf die militärische Disziplin und damit auf die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ziehen“.

„Generell gilt, dass Darstellungen, Motive und Symbole von Accessoires, Schmuck [und] Tätowierungen“ unauffällig und zurückhaltend sein müssen. (Auch sog. „dekorative Kosmetik“!)

Haar- und Barttracht

Allgemein

- Die Haar- und Barttracht darf den Sitz der Kopfbedeckung oder die Funktionalität der Ausrüstung nicht beeinträchtigen
- Modische Frisuren sind gestattet, sofern sie nicht besonders auffällig sind, wie z.B. Sidecuts, Ornamentschnitte oder Irokesenfrisuren
- Haarfärbungen/-tönungen müssen dem Spektrum „normaler“ Haarfarben entsprechen und keine starken Kontraste aufweisen

Soldaten

- Das Haar muss kurz geschnitten sein. Ohren und Augen dürfen nicht bedeckt sein. Bei aufrechter Kopfhaltung darf das Haar Uniform- oder Hemdkragen nicht berühren.
- Bärte sind gepflegt oder gestutzt zu halten und dürfen die Funktionalität der militärischen Ausrüstung nicht behindern.
- Wenn man sich einen Bart wachsen lassen will, so muss das im Urlaub geschehen oder durch den Disziplinarvorgesetzten genehmigt werden.

Soldatinnen

- Das Haartracht darf die Augen nicht bedecken. Wenn die Haare bei aufrechter Kopfhaltung die Schulter berühren würden, müssen sie am Hinterkopf komplett gezopft auf dem Rücken oder gesteckt getragen werden.
- “Komplett gezopft“ schließt eigentlich den Pferdeschwanz als sog. „offenen Zopf“ aus. Dieser wird aber i.d.R. – sofern er dem Grundsatz der „sauberen und gepflegten“ Haartracht entspricht akzeptiert.

Schmuck

Allgemein ist das Tragen von dezentem Schmuck im folgenden Rahmen gestattet:

- Insgesamt bis zu zwei Fingerringe
- Manschettenknöpfe und Krawattennadeln
- Für Soldatinnen: Zusätzlich ein dezenter Ohrstecker je Ohr im Ohrläppchen

Uhren gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Schmuck. Das sichtbare Tragen von Armbändern, Halsketten o.ä. ist nicht gestattet.

Fingernägel

Das Aufbringen farblicher Lacke und Verzierungen auf den Fingernägeln ist nicht zulässig.

Körpermodifikationen und –bemalungen

Mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

- Sie dürfen die Würde des Menschen in Darstellung, Motiv u./o. Symbolik nicht verletzen.
- Soweit beim Tragen der Uniform sichtbar (insbesondere im gesamten Kopfbereich inkl. Mundinnenraum, im Bereich des Halses bis zum geschlossenen Hemdkragen, an den Unterarmen und Händen) sind sie abzulegen bzw. geeignet abzudecken. Die Abdeckpflicht entfällt innerhalb militärischer Bereiche (**außer bei Veranstaltungen mit Außenwirkung!**), sowie sowie im Sport- oder Badeanzug.

Weiteres: s. ZDV A-2630/1